



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0189 vom 25.09.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	07.10.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

hier: a) Vorstellung der geänderten Planung

b) Erneuter Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die geänderte Planung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Ochtrup beschließt erneut, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Windvorrangzonen im Stadtgebiet von Ochtrup, um die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie verliert die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung zeitnah durchzuführen und die Erstellung der Artenschutzgutachten in Auftrag zu geben.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 28.01.2014 hat der Ausschuss für Planen und Bauen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB den erneuten Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst. Am 27.08.2014 wurde vom Ausschuss für Planen und Bauen der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Da es im Zuge des Regionalplanverfahrens geringfügige Abgrenzungsveränderungen der Vorranggebiete im Stadtgebiet von Ochtrup gegeben hat, hat der von der Stadt beauftragte Gutachter, Herr Ahn, Büro Wolters Partner, die hierfür erforderliche Potentialflächenanalyse sowie die Ausweisung im Teilflächennutzungsplan entsprechend überarbeitet (siehe Anlagen).

Aufgrund der Tatsache, dass nur für Teilflächen der Altstandorte Artenschutzgutachten vorliegen, hat die Bezirksregierung aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, hierfür aktuelle flächendeckende Gutachten erstellen zu lassen.

Erforderlich wird zumindest die Stufe 1 der Artenschutzprüfung (ASP I), d.h. eine überschlägige Vorabschätzung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren). Abhängig vom Resultat kann eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement) erforderlich werden; entspricht Stufe 2 (ASP II).

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die Erstellung der Artenschutzgutachten wird beauftragt, das Ergebnis abgewartet und anschließend die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
Die Verwaltung hat diese Vorgehensweise zunächst favorisiert und Kontakte zu in Frage kommenden Gutachterbüros aufgenommen. Dabei handelt es sich um Büros, die bereits in den jeweiligen Altstandorten tätig waren, damit die Datenerfassung möglichst gering gehalten wird bzw. um auf bereits vorliegende Daten zurückgreifen zu können. Die Kapazitäten der Büros sind jedoch ausgeschöpft, so dass die Gutachten voraussichtlich nicht zeitnah erstellt werden können. Die Beauftragung neuer Büros wurde bisher nicht erwogen, da dies zu größeren Verzögerungen wegen der noch erforderlichen Datenerhebungen führen könnte.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird zeitnah durchgeführt und die Erstellung der Artenschutzgutachten so schnell wie möglich beauftragt.
Die Erstbeteiligung kann ohne die erforderlichen Gutachten durchgeführt werden, die danach erforderliche öffentliche Auslegung aber nur mit den Gutachten. Wenn dann nicht abwägbare Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung zu den Gutachten eingehen, sind diese in der Planung zu berücksichtigen und eine erneute öffentliche Auslegung wird erforderlich.
Die Investoren der Bürgerwindpark GmbH & Co.KG Welbergen befürworten diese Variante.

Aufgrund der Tatsache, dass momentan längere Zeitverzögerungen entstehen würden, wenn man sich entscheidet, das Ergebnis der Artenschutzgutachten abzuwarten, wird nun vorgeschlagen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zeitnah durchzuführen.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Im Haushaltsplan 2015 stehen unter dem Unterkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) Haushaltsmittel für die Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig und umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Im Auftrage:

Korten